

Bekanntmachung des Vorstandes.

Wie in Nummer 40 des Organs bekannt gegeben, ist der Termin zur Urabstimmung auf 19. Januar nächsten Jahres festgesetzt. Die Objekte der Abstimmung sind nach § 25 Absatz 3: Erhebung aller Anträge und Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht durch das Statut ausgeschlossen sind. Es sind nun die der nächsten Urabstimmung unterliegenden Anträge, welche spätestens bis 1. Dezember einzufenden waren, in geordneter Reihenfolge unsererseits zusammengestellt worden und bringen wir dieselben untenfolgend, der Bestimmung des § 27 entsprechend, zur Veröffentlichung.

Der Vorstand.

Anträge des Statut betreffend.

- Beitritt. Mitgliedschaft Stuttgart und Mitglieder in Leipzig: Dem § 3 ist als Absatz 3 anzufügen: 1. Mitglieder, welche zum Militärdienst einberufen werden, sind während der Dauer desselben aller ihrer Pflichten und Rechte entbunden, treten aber nach beendeter Dienstzeit in ihre früheren Rechte wieder ein, wenn sie beim Abgang sich durch Abgabe ihres Tauglichkeitsbuches abgemeldet haben und sich innerhalb 14 Tagen nach der Entlassung wieder anmelden.

- Gemeintheilung. Mitgliedschaft Stuttgart: Dem § 16 soll angefügt werden: 1. „Soll aus vereinigungswürdigen Gründen die Zahl durch die Mitgliedschaften, beziehungsweise Einzelmitglieder erhöht, so kann der Verbandsvorstand den Gauvorstand, unter Berücksichtigung der Wünsche Seitens der Mitglieder am Gauortort, ernennen.“ 2. „Die Tätigkeit der Gauvorstände erstreckt sich auf die Zeitdauer von zwei Jahren und sind Neuwahlen der Gauvorstände stets innerhalb sechs Wochen nach dem Termin einer ordentlichen Urabstimmung vorzunehmen.“

- Urabstimmung. Mitgliedschaft Frankfurt a.M.: § 25 soll lauten: 1. „Diese Urabstimmung ist alle zwei Jahre im Januar vorzunehmen und hat auch hier der Verbandsvorstand, der Verbandsorganisations- und der Vorsitzende des Ausschusses vor derselben Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten.“ 2. „Der Vorstand und Ausschuss, gegebenenfalls der Ausschuss allein, kann jederzeit eine außerordentliche Urabstimmung anordnen. Der Vorstand muss eine solche vornehmen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dieses beantragt.“ 3. „Die Vorarbeiten, sowie sämtliche Geschäfte, welche zur Erhebung der Urabstimmung erforderlich sind, werden von einer besonders hierzu eingesetzten Leibeskommission erledigt. Letztere ist durch den jeweiligen Verbandsvorstand einzusetzen und die endgültige Wahl derselben durch das Verbandsorgan bekannt zu geben.“

Tour in kurzer Zeit resp. per Bahn zurückgelegt hat. Der Höchstbetrag darf jedoch 120 Kilometer nicht übersteigen. 2. Mitgliedschaft Konstanz beantragt, bei § 32 Abs. 1 im Schlußsatz statt 120 Kilometer „150“ Kilometer zu setzen. 3. Mitgliedschaft Erfurt: § 32 Abs. 3 soll gestrichen werden. Mitglieder in Neu-Jenaburg und Mitgliedschaft Dülferdort: Bei § 32 Abs. 4 soll der Schlußsatz lauten: 4. Arbeit bis zu sechs Wochen gilt nicht als Unterbrechung der Reise.“

- Austritt und Ausschluß. Mitgliedschaft Stettin: § 6b soll lauten: 1. b. „Sich Handlungen zu schulden kommen läßt, die dem Interesse des Verbandes entgegenwirken [ausgenommen ist die Vertretung der Meinungsverschiedenheit in gemeinschaftlichen Organisationsangelegenheiten].“ Mitglieder in Dresden: Dem § 6 soll angefügt werden: 2. „Ausgeschlossene sind von Zeit zu Zeit im Verbandsorgan bekannt zu geben, und zwar ob der Ausschluß nach der Bestimmung a oder b erfolgte.“

- Mitgliedschaften. 1. Mitgliedschaft Stuttgart: Im § 21 Absatz 3 soll „Februar“ statt Januar gesetzt werden.

- Urabstimmung. Mitgliedschaft Frankfurt a.M.: § 25 soll lauten: 1. Diese Urabstimmung ist alle zwei Jahre im Januar vorzunehmen und hat auch hier der Verbandsvorstand, der Verbandsorganisations- und der Vorsitzende des Ausschusses vor derselben Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten.“ 2. Der Vorstand und Ausschuss, gegebenenfalls der Ausschuss allein, kann jederzeit eine außerordentliche Urabstimmung anordnen. Der Vorstand muss eine solche vornehmen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dieses beantragt.“ 3. Die Vorarbeiten, sowie sämtliche Geschäfte, welche zur Erhebung der Urabstimmung erforderlich sind, werden von einer besonders hierzu eingesetzten Leibeskommission erledigt. Letztere ist durch den jeweiligen Verbandsvorstand einzusetzen und die endgültige Wahl derselben durch das Verbandsorgan bekannt zu geben.“

- 2. Arbeit bis zu zwölf Wochen gilt nicht als Unterbrechung der Reise.“ 3. Mitgliedschaft Erfurt: „In § 32 Abs. 4 ist die letzte Zeile zu streichen.“ Mitgliedschaft Konstanz: Dem § 32 soll angefügt werden: 8. Mitglieder, welche über 26 Wochenbeiträge entrichtet haben und ausgeschert sind, erhalten nach abemaliger Entrichtung von 13 Wochenbeiträgen die volle Unterfertigung wieder wie zuvor.“ 9. Mitglieder in Leipzig: „Die Reiseunterfertigung ist an in- sowie ausländische Kollegen in gleichen Maße anzusprechen.“ Mitgliedschaft Berlin: § 32 soll von Zeile 4 ab lauten: 1. In den Monaten November, Dezember, Januar und Februar die Höhe von 75 Pfennig, in den übrigen Monaten von 50 Pfennig pro Tag nicht übersteigen. Für mehr als sieben Tage kann in einer Mitgliedschaft Reiseunterfertigung nicht erhoben werden.

- Mitgliedschaft Magdeburg: In § 7 Absatz 1 soll der Satz: 1. „Wiederholt Eintretende, welche wegen Kosten getrichen sind, haben das doppelte Eintrittsgeld zu zahlen“ gestrichen werden. 2. Mitglied Hirsfeld in Altenburg beantragt, in § 7 Absatz 2 den Betrag für männliche Mitglieder auf 30 Pfennig zu erhöhen. 3. Da der verhältnismäßig hohe Betrag von 25 Pfennig pro Woche die Agitation erschwert, so ist noch eine Klasse für männliche Mitglieder einzuführen mit 15 Pfennig Beitrag, ohne Unterfertigung, nur Bezug der Zeitung, Gewährung des Rechtsschutzes und Vertretung der Interessen.“ Mitglieder in Neu-Jenaburg: 4. „Der wöchentliche Beitrag für männliche Mitglieder soll in zwei Klassen eingeteilt werden, und zwar in eine Klasse, welche 25 Pfennig beträgt und Zeitung, Arbeitslosen- und Reiseunterfertigung erhält, und eine zweite Klasse, welche 15 Pfennig abgibt und Zeitung, sowie Reiseunterfertigung bekommt.“ Dieser Antrag wird damit begründet, daß in Neu-Jenaburg ungefähr 50 Wortführer sind, welche getrennt wären, dem Verband beizutreten, aber der geringen Höhe wegen den Beitrag von 25 Pfennig pro Woche nicht leisten können. 5. Mitgliedschaft Magdeburg und H. in Nürnberg: In § 7 Absatz 2 soll der Betrag für weibliche Mitglieder von 15 Pfennig auf 10 Pfennig reduziert werden.

- 6. „Erstbüdler für verlorene oder durch Selbstverschulden undbraubar gewordene Bücher sind mit 20 Pfennig zu bezahlen.“ Verwaltung des Verbandes. Mitgliedschaft Frankfurt a.M.: In § 11 soll der erste Satz gestrichen und dafür gesetzt werden: 1. Die Wahl des ersten Vorsitzenden erfolgt durch Urabstimmung, dabei wird gleichzeitig die Höhe der Gehälter für die Beamten festgesetzt.“ Mitgliedschaft Stettin: § 11 soll wie folgt geändert werden: 2. Die Wahl des ersten Vorsitzenden erfolgt auf den Verbandstagen, in außergewöhnlichen Fällen durch Urabstimmung und gilt auf so lange u. i. w.“ Mitgliedschaft Stuttgart: § 11 Absatz 3 soll heißen: 3. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliedschaft des Ortes, an dem der Verband seinen Sitz hat; diese Wahl darf den Termin von 14 Tagen nach Schluß des Verbandstages resp. der Urabstimmung nicht überschreiten und gilt bis zur nächsten ordentlichen Urabstimmung resp. bis zum Verbandstag.“ § 14 Absatz 1 soll heißen: 4. Der Ausschuss besteht aus fünf Personen und hat seinen Sitz in Hannover; die Wahl des Ausschusses erfolgt durch die Mitgliedschaft des Ortes, wo derselbe seinen Sitz hat und gilt bis zur nächsten ordentlichen Urabstimmung resp. bis zum Verbandstag; um als gewählt zu gelten ist absolute Stimmenmehrheit notwendig.“

- 5. Bei außerordentlichen Abstimmungen ist der Termin zur Einberufung und Veröffentlichung der Anträge auf die Hälfte der Zeit zu begrenzen. 6. Auf der Reise befindliche Mitglieder können an der Urabstimmung teilnehmen; jedoch muß der Bevollmächtigte dieser Mitgliedschaft dem Verbandsvorstand Namen und Verbandsnummer der Betroffenen einreichen. Auch kann ein Mitglied, welches nicht Gegenstand hatte in einer Mitgliedschaft abstimmten, seine Abstimmung dem Verbandsvorstand, unter Angabe seines Namens und der Verbandsnummer, schriftlich mitteilen.“ Mitgliedschaft Stuttgart: Im § 28 soll dem ersten Satz angefügt werden: 10. „Doch muß dieselbe in den einzelnen Mitgliedschaften nicht gleichzeitig vorgenommen werden.“ An den § 28 soll als Absatz 3 kommen: 11. „Auf der Reise befindliche Mitglieder haben an dem Mitgliedschaftsort abzustimmen, den sie zur Zeit der Urabstimmung berühren und ist denselben im Mitgliedsbuch ein diesbezüglicher Vermerk dann einzutragen.“

- 12. Als Anfang der Arbeitslosigkeit und der damit begründeten Ansprüche gilt der Tag der Anmeldung, wenn jedoch aus dem letzten Arbeitsverhältnis, durch gerichtliches Urteil oder einem mit Einwilligung der Ortsverwaltung eingegangenen Vergleich, wegen unrechtmäßiger Entlassung eine Entschädigung gezahlt wird, so gilt der Tag als Anfang der Arbeitslosigkeit, mit welchem diese Entschädigung abläuft. 13. Eine Arbeitsdauer bis zu sechs Wochen, sowie die Zeit, in welcher ein arbeitsloses Mitglied eventuell Krankenunterfertigung empfangt, unterbrecht die laufende Unterfertigung, d. h. das Mitglied ist nach beendeter Arbeitsdauer, resp. wenn die Krankenunterfertigung zur Gesamteintung von 30 Tagen. 14. S. 38. Beim Eintritt der Arbeitslosigkeit muß das betreffende Mitglied der Ortsverwaltung resp. dem Verbandsvorstand unter Angabe seiner genauen Adresse schriftlich oder mündlich Mitteilung davon machen; begünstigt bei der Adresse, oder beim Wiederantritt seiner Stellung. 15. § 39. Solche Mitglieder, welche innerhalb der Zeit, in der sie Arbeitslosigkeit empfangen, auf die Reise geben, erhalten die Reiseunterfertigung, wobei ihnen jedoch für jeden Tag, für welchen sie bereits Arbeitslosigkeit empfangen, 33 Kilometer in Anrechnung gebracht werden. 16. Desgleichen wird solchen Mitgliedern, welche, nachdem sie Arbeitslosigkeit empfangen haben, Arbeitslosenunterfertigung erheben wollen, für jede 33 Kilometer, für welche sie bereits Arbeitslosigkeit empfangen, ein Tag in Anrechnung gebracht. Hierbei entfallende Bruchteile eines Tages werden stets für einen vollen Tag gerechnet. 17. Arbeitslosenunterfertigung wird stets durch die Ortsverwaltung ausbezahlt, an welche die letzten Beitragsleistungen erfolgten. Direkt an den Verbandsvorstand zahlende (Einz.) Mitglieder erhalten die Arbeitslosenunterfertigung vom Verbandsvorstand. 18. § 40. Für die in der Arbeitslosigkeit fallende tageweise Beschäftigung, wenn auch in einem anderen Berufe, kommt die Unterfertigung in Wegfall. Uebertritt zu einem anderen Berufe, sowie Wechseln von auch nur tageweiser Beschäftigung zieht den Verlust der jeweiligen Unterfertigung nach sich. 19. § 41. Mitglieder, welche nach § 32 und 33 Reiseunterfertigung, oder nach § 37 Arbeitslosenunterfertigung beziehen, nachdem sie mindestens 50 Wochenbeiträge von Neuem entrichtet haben.

- Mitgliedschaft Stettin: Im § 7 Absatz 3 soll es heißen: 6. „Erstbüdler für verlorene oder durch Selbstverschulden undbraubar gewordene Bücher sind mit 20 Pfennig zu bezahlen.“

- Verbandsstag. Mitgliedschaft Jena: Dem § 29 ist bei Ziffer 3 anzufügen: „In Ausnahmefällen wird der Verbandsvorstand durch Urabstimmung gewählt.“ 2. Mitgliedschaft Hamburg: In § 29 ist Ziffer 3 (die Wahl des Vorsitzenden) zu streichen. 3. Mitgliedschaft Frankfurt a.M.: In § 29 ist Ziffer 3 und 4 zu streichen und dafür als Ziffer 3 zu setzen: 3. Die Festsetzung der Diäten für die Delegierten.“

- Unterfertigungen. Die Mitglieder in Leipzig erklären, daß sie gegen jede Mehrbelastung zu Unterfertigungsarbeiten sind und beantragen, bemängelt, alle den Verband mehr belastenden Anträge abzulehnen. Mitgliedschaft Köln: § 32 Abs. 1 soll im letzten Satz wie folgt gesetzt werden: 1. Die Reiseunterfertigung ist genau nach Kilometer auszugeben, gleichviel ob ein Mitglied die

- Tour in kurzer Zeit resp. per Bahn zurückgelegt hat. Der Höchstbetrag darf jedoch 120 Kilometer nicht übersteigen. 2. Mitgliedschaft Konstanz beantragt, bei § 32 Abs. 1 im Schlußsatz statt 120 Kilometer „150“ Kilometer zu setzen. 3. Mitgliedschaft Erfurt: § 32 Abs. 3 soll gestrichen werden. Mitglieder in Neu-Jenaburg und Mitgliedschaft Dülferdort: Bei § 32 Abs. 4 soll der Schlußsatz lauten: 4. Arbeit bis zu sechs Wochen gilt nicht als Unterbrechung der Reise.“ Mitgliedschaft Köln und Mitgliedschaft Konstanz: Bei § 32 Abs. 4 soll gesetzt werden: 5. „Eine Arbeitsdauer bis zu acht Wochen unterbricht die laufende Unterfertigung nicht.“ Mitgliedschaft Mannheim: Der Schlußsatz in § 32 soll lauten: 6. Arbeit bis zu zwölf Wochen gilt nicht als Unterbrechung der Reise.“ 7. Mitgliedschaft Erfurt: „In § 32 Abs. 4 ist die letzte Zeile zu streichen.“ Mitgliedschaft Konstanz: Dem § 32 soll angefügt werden: 8. Mitglieder, welche über 26 Wochenbeiträge entrichtet haben und ausgeschert sind, erhalten nach abemaliger Entrichtung von 13 Wochenbeiträgen die volle Unterfertigung wieder wie zuvor.“ 9. Mitglieder in Leipzig: „Die Reiseunterfertigung ist an in- sowie ausländische Kollegen in gleichen Maße anzusprechen.“ Mitgliedschaft Berlin: § 32 soll von Zeile 4 ab lauten: 1. In den Monaten November, Dezember, Januar und Februar die Höhe von 75 Pfennig, in den übrigen Monaten von 50 Pfennig pro Tag nicht übersteigen. Für mehr als sieben Tage kann in einer Mitgliedschaft Reiseunterfertigung nicht erhoben werden. 2. Bei 13wöchentlicher Mitgliedschaft ist die Abgabe von Reiseunterfertigung ebenfalls zulässig, doch darf die Auszahlung die Hälfte obiger Beträge nicht übersteigen. 3. Mitglieder, welche Reiseunterfertigung erhalten haben, werden erst wieder bezugsberechtigt zum vollen Betrag der Unterfertigung, nachdem sie für 26 Wochen, zur Hälfte, nachdem sie für 13 Wochen von Neuem Beiträge entrichtet haben. 4. Solche Mitglieder, die auf der Reise für weniger als 30 Tage Unterfertigung erhalten haben und nicht länger als vier Wochen in Arbeit standen, sind bezugsberechtigt bis zur Gesamtsumme von 30 Tagen.“ 5. § 36. Verbandsmitgliedern, welche für eine 60wöchentliche Mitgliedschaft ihre Beiträge entrichtet haben und während dieser Zeit keine Reiseunterfertigung bezogen haben, kann im Falle der Arbeitslosigkeit eine Unterfertigung gewährt werden. 6. Der erste Absatz soll lauten: „Solche Mitglieder, welche innerhalb der Zeit, in der sie Arbeitslosigkeit empfangen, auf die Reise geben, erhalten die Reiseunterfertigung, wobei jedoch die Zahl der Tage, an denen Arbeitslosigkeit empfangen wurde, angerechnet wird. Das Gleiche findet Anwendung auf solche Mitglieder, die, nachdem sie Reiseunterfertigung erhoben haben, Arbeitslosenunterfertigung beziehen wollen.“ 7. § 41. Mitglieder, welche nach § 37 Unterfertigung für 30 Tage empfangen haben, können erst dann wieder Arbeitslosenunterfertigung bekommen, nachdem sie mindestens 50 Wochenbeiträge von Neuem entrichtet haben. Erhält ein arbeitsloses Mitglied Krankenunterfertigung, so unterbricht dieselbe die laufende Unterfertigung bis nach Beendigung der Krankenunterfertigung. 8. Weiter beantragt die Mitgliedschaft Berlin, die Befreiung vom Beitrag aus den in § 7 Abs. 2 genannten Umständen soll so verstanden werden, daß von solchen Mitgliedern keine Beiträge angenommen werden dürfen. Mitgliedschaft Hannover beantragt, den Absatz XI des Statuts zu streichen und Nachfolgendes an seine Stelle zu setzen.

